

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage vom 2. April 2007 (Amtsblatt 3/2007)

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes Nordrhein Westfalen vom 25. Januar 2000 (GV.NRW. 2000 S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Gemeinde Ascheberg als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg vom 29. März 2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Im Gebiet der Gemeinde Ascheberg dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass folgender Veranstaltungen an den jeweiligen Sonntagen für die Dauer von bis zu 5 Stunden geöffnet werden:

in der Ortschaft Ascheberg

- während der Jacobi-Kirmes am letzten Wochenende im Juli
- während des Lambertus-Marktes am 2. Wochenende im September
- während des Weihnachtsbummels am ersten Wochenende im Dezember

in der Ortschaft Herbern

- während des Frühlingmarktes „Herbern erleben“ am Wochenende vor Ostern
- während der Benediktus-Kirmes am drittletzten Wochenende im Juli

in der Ortschaft Davensberg

- während der St. Anna-Kirmes am vorletzten Wochenende im Juli
- während des Weihnachtmarktes am zweiten Wochenende im Dezember.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren zum

30-4

gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Zulassung zusätzlicher Öffnungszeiten der Geschäfte an Samstagen und Sonntagen anlässlich der Kirmessen und Jahrmärkte im Gebiet der Gemeinde Ascheberg vom 20. Juni 1985 außer Kraft.